



Pet 4-19-07-7617-008956

25436 Uetersen

Versicherungsvertragsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird eine Überprüfung der Höhe der Beiträge in der privaten Krankenversicherung gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die derzeitige Beitragslast gegen höherrangiges (Art. 12 GG) und sonstiges (§138 BGB) Recht verstößt. Im Jahre 2009 sei das Vertragsversicherungsgesetz (VVG) geändert worden. Gemäß § 193 VVG n.F. vom 1. Januar 2009 sei jede Person im Inland verpflichtet, eine private Krankenversicherung (PKV) abzuschließen, wenn sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versichert sei. Dabei dürfe der Beitrag für den Basistarif in der PKV den Höchstbeitrag der GKV nicht übersteigen.

Diese Gesetzesänderung betreffe ausschließlich Selbstständige und ehemalige Selbstständige, die Rentenempfänger mit geringem Einkommen seien, und ohne eine Krankenversicherung gelebt hätten. Dieser Gruppe würden Selbstständige mit einem Kleingewerbe und einem monatlichen Einkommen von maximal 1.450,00 Euro (somit knapp über dem unpfändbaren Grundbetrag von 1.133,80 Euro) angehören. Im Basistarif der PKV würden derzeit 646 Euro/Monat fällig sein, was 45% des möglichen Einkommens darstelle. Dabei würden Privatversicherte im Basistarif keinen Rechtsanspruch auf Sachleistungen der GKV haben. Mit der Petition wird daher gefordert, angemessene und vertretbare finanzielle Bedingungen für eine Krankenversicherung zu schaffen.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 133 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Nach § 193 Abs. 3 Satz 1 VVG ist jede Person mit Wohnsitz in Deutschland verpflichtet, bei einem in Deutschland zugelassenen Versicherungsunternehmen eine Krankheitskostenversicherung, die mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst, abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Diese Regelung wurde zum 1. Januar 2009 durch das Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 26. März 2007 (BGBl. 2007 Teil I Nr. 11) eingeführt. Diese Versicherungspflicht entlastet insbesondere die Kassen der öffentlichen Haushalte, weil lebensnotwendige und Notfall-Behandlungen hierdurch von Versicherern und nicht von der Allgemeinheit getragen werden.

Der Basistarif gemäß § 152 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) dient innerhalb dieser Pflicht der Schließung einer Lücke, insbesondere für jene Personengruppe, die zum Beispiel als selbständiger Kleinunternehmer nicht die Möglichkeit der Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung hat, für die aber der Abschluss eines regelhaften Vertrages über die private Krankheitskostenversicherung eine zu hohe finanzielle Belastung darstellen würde. Das Schaffen dieser Versicherungsmöglichkeit wird mit der Petition auch grundsätzlich nicht moniert. Die Petition richtet sich vielmehr gegen die Höhe der Prämien im Basistarif.

Insofern weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass der Gesetzgeber den Basistarif gerade geschaffen hat, um Privatversicherten die Möglichkeit zu gewähren, Versicherungsschutz zu vertretbaren Kosten zu erlangen. Der Beitrag beträgt zurzeit 682,95 Euro und ist am Höchstbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert,



den er nicht überschreiten darf (§ 152 Abs. 3 Satz 1 VAG). Dies sind jene Aufwendungen, die auch ein gesetzlich Versicherter maximal tragen muss.

Darüber hinaus vermindert sich der Beitrag im Basistarif zudem gemäß § 152 Abs. 4 VAG um die Hälfte, wenn beim Versicherten Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch besteht oder wenn allein durch die Zahlung des Beitrags im Basistarif Hilfebedürftigkeit entstehen würde.

Diese Maßnahmen stehen ersichtlich und denknotwendig in einem Spannungsfeld: Einerseits wird das Ziel verfolgt, Lücken im Versicherungsschutz zu schließen. Dies ist durch die oben beschriebenen gesetzgeberischen Maßnahmen deutlich besser als früher gelungen.

Andererseits verfügen Versicherte gerade im Basistarif regelmäßig über keine großen finanziellen Spielräume und zusätzlich muss das Kollektiv der übrigen Versicherten im Blick behalten werden, das durch den Kontrahierungzwang im Basistarif damit belastet ist, Mitversicherte aufzunehmen, die nach rein wirtschaftlichen Maßstäben unter Umständen keinen Versicherungsschutz genießen könnten.

Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag sich nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.